

Lösungshinweise:**A. Zuständigkeit des Gerichts**

Bezüglich der zu prüfenden Zuständigkeit des Gerichts ist zwischen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit zu differenzieren. Die sachliche Zuständigkeit richtet nach den §§ 23, 71 GVG. Danach ist bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten grundsätzlich die Höhe des Streitwertes maßgeblich für die sachliche Zuständigkeit (vgl. § 23 Nr. 1 GVG). Der Streitwert beträgt hier 10.000 €. Demnach liegt der Streitwert über 5.000 €, so dass ein Landgericht sachlich zuständig ist.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO. Bei der Beklagten B-KG handelt es sich um eine Personengesellschaft, die nach § 124 I HGB verklagt werden kann, so dass nach § 17 I ZPO auf den Sitz der B-KG abzustellen ist. Demnach ist das LG Düsseldorf¹ zuständig.

B. Begründetheit der Klage

Die K-GmbH könnte einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen die B-KG haben aus § 433 II BGB.

I. Zustandekommen eines Kaufvertrages

Dies setzt das Zustandekommen eines Kaufvertrages voraus. Ein Kaufvertrag kommt durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen zustande.

Zunächst ist festzuhalten, dass sowohl die B-KG wegen § 124 I HGB als auch die K-GmbH wegen § 13 I GmbHG Verbindlichkeiten eingehen können, d.h. in der Lage sind, Vertragspartner zu werden.

1. Angebot

Die B-KG könnte mit dem Anruf bei der K-GmbH ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot muss die wesentlichen Vertragspunkte dergestalt zusammenfassen, dass der andere Teil durch ein bloßes „Ja“ den Vertrag zum Entstehen bringen kann.

P hat ein Angebot über 10 Farblaser-Drucker des Typs-H-5400-07 abgegeben zum Preis von 1000 € das Stück. Demnach sind alle relevanten Vertragspunkte enthalten. Um die B-KG allerdings zu verpflichten, müsste P diese wirksam vertreten haben. Dies setzt nach § 164 I BGB voraus, dass P eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen mit Vertretungsmacht abgegeben hat.

P ist Prokurist der B-KG und hat daher im Gegensatz zum Boten eine eigene Gestaltungs- und Entscheidungsgewalt. Aufgrund der Stellung als Prokurist muss der Erklärungsempfänger auch davon ausgehen, dass kein bloßer Bote tätig geworden ist. Eine eigene Willenserklärung liegt daher vor.

¹ Das Eingreifen von besonderen oder ausschließlichen Gerichtsständen ist nicht ersichtlich.

P müsste im Namen des Vertretenen gehandelt haben, also das sog. Offenkundigkeitsprinzip gewahrt haben. P hat zwar nicht ausdrücklich für die B-KG gehandelt, jedoch war aufgrund der Umstände erkennbar, dass es sich um kein Eigengeschäft handelt, sondern das Angebot betriebsbezogen, also für die B-KG, abgegeben wurde.

Schließlich müsste P mit Vertretungsmacht gehandelt haben. P ist Prokurist der B-KG. Von daher könnte sich die Vertretungsmacht aus § 49 I HGB ergeben. Dies setzt zunächst eine wirksame Erteilung nach § 48 HGB voraus. Handelsgesellschaften sind Kaufleute nach § 6 I HGB und können daher eine Prokura erteilen. Der ges. Vertreter bei einer KG ist gem. §§ 161 II, 125 HGB der Komplementär. Die Prokura ist hier durch den Komplementär B erfolgt. Demnach liegt eine wirksame Erteilung vor.²

Nach § 49 I HGB erstreckt sich die Prokura auf alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die Bestellung von Farbdrukken ist keine branchenunübliche³ Geschäftshandlung, so dass eine Vertretungsmacht nach § 49 I HGB vorliegt. Folglich liegt ein Angebot seitens der B-KG vor.

Das Angebot könnte durch V angenommen worden sein. Jedoch teilt V dem P mit, dass die bestellten Drucker nicht mehr lieferbar sind. Durch das Anbieten des Nachfolgemodells könnte aber nunmehr ein neues Angebot (vgl. § 150 II BGB) durch V abgegeben worden sein. Dann müsste V die K-GmbH wirksam vertreten haben. Dies setzt wiederum nach § 164 I HGB eine eigene Willenserklärung in fremdem Namen mit Vertretungsmacht voraus.

Ähnlich wie zuvor bei P handelt V zwar nicht explizit für die K-GmbH, jedoch ist aufgrund der Umstände deutlich, dass es ein betriebsbezogenes Handeln ist, d.h. es wird eine Erklärung für die K-GmbH abgegeben. Eine Willenserklärung in fremdem Namen ist somit gegeben.

V ist Verkaufsbevollmächtigter. Die Vertretungsmacht könnte sich daher aus § 54 I HGB ergeben. Die Vertretungsmacht des Handlungsbevollmächtigten erstreckt sich nach § 54 I HGB auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes gewöhnlich mit sich bringt. Der Verkauf von Farbdruckern stellt keine außergewöhnliche oder branchenunübliche Handlung dar. Der Verkauf von Farbdruckern spiegelt vielmehr gerade das Geschäftsfeld der K-GmbH wieder. Eine branchenübliche Handlung ist somit gegeben. V handelte demzufolge mit Vertretungsmacht. Es liegt somit ein Angebot der K-GmbH über die Lieferung von 10 Farbdruckern des Typs „G-5500-08“ zum Preis von 1000 € je Stück vor.

2. Annahme

² Die Tatsache, dass hier noch keine Eintragung erfolgt ist, ist irrelevant, da die Eintragung der Prokura nach § 53 HGB nur eine rein deklaratorische Wirkung hat.

³ Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass sich die Prokura auch auf außergewöhnliche und branchenfremde Geschäfte erstrecken würde.

P hat sich telefonisch einverstanden erklärt und das Angebot der K-GmbH damit angenommen.

Fraglich könnte sein, ob die Vertretungsmacht des P eventl. durch den ausdrücklichen Wunsch des K, den Typ „H-5400-07“ wegen der guten gemachten Erfahrungen zu bestellen, beschränkt war. Zu beachten ist jedoch, dass dies wegen § 50 I HGB im Außenverhältnis unwirksam ist. Von daher handelte P mit Vertretungsmacht.

3. Zwischenergebnis

Zwischen der B-KG und der K-GmbH ist ein Kaufvertrag über 10 Farbdrucker des Typs „G-5500-08“ zum Preis von je 1000 € das Stück zustande gekommen.

II. Abänderung des Kaufvertrages

Der ursprüngliche Kaufvertrag könnte aber durch das Schreiben des K abgeändert worden sein. Dies wäre dann der Fall, wenn es sich um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben handelt und der Adressat dem Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens nicht widersprochen hat. In diesem Fall gilt nach § 346 HGB der Inhalt des kaufmännischen Bestätigungsschreibens als verbindlich und ersetzt die vorherigen Verhandlungen. Ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben setzt folgendes voraus:

1. Es müsste zunächst ein beiderseitiges Handelsgeschäft vorliegen. Dies richtet sich nach § 343 HGB. Die B-KG ist als Personengesellschaft Kaufmann nach § 6 I HGB. Die K-GmbH als juristische Person Kaufmann nach § 6 II HGB iVm 13 III GmbHG. Für beide stellt der Kauf bzw. Verkauf von Farbdruckern ein betriebsbezogenes Geschäft dar. Ein beiderseitiger Handelskauf liegt somit vor.
2. Zudem müsste das Bestätigungsschreiben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vertragsverhandlungen stehen. K hat das Schreiben einen Tag nach dem Telefonat verfasst. Damit ist der erforderliche enge zeitliche Zusammenhang gegeben.
3. Ferner müsste der Bestätigende sich auch inhaltlich auf die Vertragsverhandlungen beziehen. K bezieht sich in dem Schreiben auf die „gestrige fernmündliche Vereinbarung“ und gibt damit nochmals schriftlich den Inhalt der Vereinbarung wieder. Damit ist auch der sachliche Zusammenhang zu bejahen.
4. Das Schreiben müsste dem Adressaten zugegangen sein (§ 130 I BGB). Zugang bedeutet, dass die Erklärung in den Machtbereich des Empfängers gelangt sein muss, so dass dieser unter normalen Umständen die Möglichkeit der Kenntnisnahme hat. Das Schreiben des K ist bei der K-GmbH eingegangen und damit in den Machtbereich gelangt. Damit ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme gegeben. Der Umstand, dass das Schreiben versehentlich in den Aktenvernichter geraten ist, muss sich die B-KG nicht zurechnen lassen, da dies in die Sphäre der K-GmbH fällt. Das Schreiben ist daher durch Zugang nach § 130 I BGB wirksam geworden.

5. Weitere Voraussetzung ist, dass keine gravierende Abweichung vom mündlich Vereinbarten zu dem schriftlichen Inhalt vorliegt. Im Gegensatz zu der vorherigen mündlichen Vereinbarung wird nunmehr ein anderes Modell Vertragsgegenstand. Auf der anderen Seite hat sich nichts am Verkaufspreis geändert sowie an der Stückzahl. Zudem handelt es sich um ein Nachfolgemodell, so dass insgesamt festzustellen ist, dass keine gravierende Abweichung vorliegt.

6. Ferner darf der Bestätigende nicht arglistig gehandelt haben. Insoweit könnte man daran denken, dass sich K das Wissen des P analog § 166 BGB zurechnen lassen muss. Jedoch hat K keine Kenntnis über die Abweichung erlangt. K handelte daher nicht arglistig.

7. Schließlich darf kein unverzüglicher (§ 121 I BGB) Widerspruch erfolgt sein. Die K-GmbH hat dem kaufmännischen Bestätigungsschreiben nicht widersprochen. Demzufolge liegen die Voraussetzungen des kaufmännischen Bestätigungsschreibens vor.

8. Zwischenergebnis

Es ist ein Kaufvertrag zwischen der B-KG und der K-GmbH zustande gekommen über 10 Farblaser-Drucker des Typs „H-5400-07“.

9. Eine Erfüllung könnte gleichwohl noch nach § 377 II HGB eingetreten sein, wenn nämlich die B-KG die Lieferung nicht rechtzeitig untersucht bzw. gerügt hat. K hat sich jedoch die Lieferung sofort angeschaut und anschließend die Lieferung des falschen Typs moniert. Demnach hat er seine Untersuchungs- und Rügepflicht erfüllt. Eine Erfüllung ist also nicht eingetreten.

III. Fälligkeit des Kaufpreisanspruchs (§ 271 BGB)

Nach der Vereinbarung ist die K-GmbH vorleistungspflichtig, d.h. der Kaufpreisanspruch wird erst fällig, wenn die K-GmbH vertragsgemäß geliefert hat. Die K-GmbH hat jedoch 10 Farblaser-Drucker des Typs „G-5500-08“ geliefert und damit nicht vertragsgemäß geleistet. Der Kaufpreisanspruch ist daher nicht fällig.⁴

IV. Ergebnis

Die K-GmbH hat keinen Kaufpreisanspruch gegen die B-KG aus § 433 II BGB. Die Klage ist daher unbegründet und abzuweisen.

C. Nebenentscheidungen

Die K-GmbH hat die Kosten des Verfahrens nach § 91 I ZPO zu tragen.

Es liegt ein klageabweisendes Urteil vor. Die vorläufige Vollstreckbarkeit richtet sich daher nach § 708 Nr. 11 ZPO.

⁴ Gut vertretbar ist auch der Weg über die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB). Nach § 433 I S. 2 BGB liegt keine Erfüllung vor, wenn die Sache mit einem Rechts- oder Sachmangel behaftet ist. Hier liegt aber wegen § 434 III BGB ein Sachmangel vor.